

Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wipperfürth - Umweltbericht zur 6. Änderung / Bereich Peddenpohl

Projekt-Nr.: 1518-00-W
Auftraggeber: Hansestadt Wipperfürth
Projekt: FNP Hansestadt Wipperfürth –
6. Änderung / Bereich Peddenpohl
Gegenstand: Umweltbericht
Datum: Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Anlass, Inhalt und Ziele der 6. FNP-Änderung	1
1.2	Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen	2
2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	3
2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	8
2.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
3.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	8
4.0	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
5.0	Zusätzliche Angaben	9
6.0	Zusammenfassung	9
7.0	Anhang: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	11

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth – Umweltbericht zur 6. Änderung / Bereich Peddenpohl

1.0 Einleitung

1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der 6. FNP-Änderung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wipperfürth ist seit dem 28.12.2007 rechts-wirksam. Derzeit stellt dieser für die betreffenden Flächen gewerbliche Bauflächen dar. Künftig soll hier auf ca. 3,09 ha "Flächen für Landwirtschaft" dargestellt werden. Diese Ände-rung erfolgt, um an anderer Stelle, im Bereich Biesenbach, zusätzliche gewerbliche Bauflä- che darstellen zu können. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes steht damit im unmit- telbaren Zusammenhang mit der 5. Änderung des FNP im Bereich Biesenbach und mit dem Bebauungsplan Nr. 100 Biesenbach.

Am Standort Biesenbach sollen die dort ansässigen Unternehmen im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten am tradierten Standort erhalten. Hierzu werden ca. 3 ha gewerbliche Baufläche auf Flächen dargestellt, die derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Regionalplan und Landesentwicklungsplan regeln, dass Freiraum nur zusätzlich in Anspruch genommen werden darf, "wenn bei bestehendem Bedarf (...) eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt (...) wird".

Es musste also eine Fläche gefunden werden, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und die zukünftig entfallen kann.

Die ausgewählten Flächen in Peddenpohl sind aus derzeitiger Sicht nur schwer zu entwi- ckeln, da sie sich zum einen nicht in der Verfügbarkeit der Stadt befinden und außerdem die Erschließung eines Großteils der Flächen unverhältnismäßig aufwendig erscheint.

Ziel der 6. FNP-Änderung ist es daher, in Verbindung mit der 5. Änderung des Flächennut- zungsplanes dem Freiraum eine gleichwertige Fläche wieder zuzuführen. Die 6. Änderung

des FNP ermöglicht somit eine mit den Zielen der Raumplanung in Einklang stehende gewerbliche Entwicklung am Standort Biesenbach und dient der Freiraumsicherung durch Ausweisung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an einem Standort, der für eine gewerbliche Entwicklung nur geringe Eignung aufweist.

1.2 Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen

Im **Landesentwicklungsplan (LEP)** von 1995 ist die Stadt als Mittelzentrum eingestuft.

Im geltenden **Regionalplan** liegt dieser Bereich innerhalb einer gewerblichen Fläche.

Der **rechtswirksame Flächennutzungsplan** der Hansestadt Wipperfürth stellt die hier benannten Flächen als gewerbliche Bauflächen dar. Südlich bzw. westlich der Teilflächen sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Der **Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth** stellt die zwei betreffenden Bereiche mit dem Ziel 7 (Erhaltung bis zur baulichen Nutzung) dar. Angrenzend an diese Flächen ist Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Für die betreffenden Flächen selber sind keine **Biotopverbundflächen** ausgewiesen. Die nördlich bzw. nordwestlich gelegene Waldfläche ist Teil des Biotopverbundsystems "Zuflüsse und Hangwälder der Dhünn-Talsperre" (VB-K-4809-008). Diese nördlichen Waldflächen sind ebenfalls im **Biotopkataster** (BK-4810-0096) erfasst. **Geschützte Biotope nach § 62 LGNW** liegen in den betreffenden Flächen nicht vor. In 150 m bis 250 m Abstand befindet sich südwestlich der als geschützter Biotop ausgewiesene Abschnitt des Lingenbach (Große Dhünn).

Schutzgebiete gemäß **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FHH-Richtlinie) sowie der **Vogelschutzrichtlinie** sind für die betreffenden Flächen und die Umgebung nicht ausgewiesen.

Für den Änderungsbereich liegen keine unmittelbaren Meldungen besonders/streng geschützter Arten sowie über deren Wohn-, Nist-, Brut- und Zufluchtstätten vor (Arten der Anlage I Sp. 2 und 3 BASchV, EU-Artenschutz V0 Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV).

Arten, die nach § 19 BNatSchG zu berücksichtigen sind, sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Angaben zu Tierarten liegen lediglich über das Messtischblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mit Nr. 4810(3) vor.

Die südwestliche Teilfläche der 6. FNP-Änderung liegt in der Schutzzone III der **Wasserschutzgebietsverordnung Sülz-Überleitung**. Nördlich an diese grenzen ebenfalls Flächen der Schutzzone III und an diese Flächen der Schutzzone IIb an.

An die nordöstliche Teilfläche der 6. Änderung grenzen westlich sowie nördlich Flächen der Schutzzone IIb und III an. Die Fläche selber liegt nicht im Bereich der Wasserschutzgebietsverordnung.

Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten sowie die Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes liegen nicht vor.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen

Die von der 6. Änderung des FNP betroffenen Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland (Mähweide) genutzt. Die westliche Fläche grenzt im Süden an die "Alte Kölner Straße" an. An der Straße befindet sich im Randbereich der Fläche Wohnbebauung, im Außenbereich sowie Gärten und Gehölzflächen. Die östliche Fläche grenzt im Norden und Süden an Grünlandflächen an. Westlich, jenseits einer kleinen Verbindungsstraße, befindet sich ein Mischwald. Südlich der Fläche ist der Quellbereich des Weinbaches zu nennen, der hier eine feuchte Grünlandfläche durchfließt, an die im Süden die kleine Siedlung Peddenpohl angrenzt.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die 6. Änderung des FNP wird die Darstellung von gewerblicher Baufläche zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft geändert. Die derzeitige Nutzung der Flächen wird somit gesichert, sodass keine Eingriffe in den Freiraum, keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, wie sie der derzeit gültige FNP vorsieht, zu erwarten sind.

Boden, Wasser

Bei den Böden im Änderungsbereich handelt es sich um Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (im Westen) und Pseudogley-Braunerde (im Osten).

Die Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung mit den damit einhergehenden Vorbelastungen für die Böden sowie das Grund- und Oberflächenwasser. Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Bereich der 6. Änderung.

Südlich der östlichen Teilfläche liegt der Quellbereich des Weinbachs. Bezogen auf das Grundwasser handelt es sich um ein Gebiet ohne nennenswerte Vorkommen. Die Festgesteine des Untergrundes weisen wechselnde Filterwirkungen auf. Die Flächen liegen im Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes Sülz-Überleitung. Die südwestliche Teilfläche liegt in der Schutzzone III.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die 6. Änderung des FNP wird die derzeitige Nutzung der Flächen bestätigt und abgesichert, sodass es nicht zu negativen Veränderungen in Bezug auf die Schutzgüter Wasser und Boden kommt, die der derzeitige rechtskräftige FNP durch die Darstellung gewerbliche Baufläche induziert.

Klima, Luft

Das Geländeklima wird insbesondere durch das Relief und den Bewuchs bestimmt. Über den nach Süd/Südost geneigten landwirtschaftlich genutzten Hangflächen entsteht Kaltluft, die Richtung Süden abfließt. Der Verlauf des Weinbaches fungiert dabei zum Teil als Kaltluftsammler, der diese langsam in Richtung Süden abtransportiert. Die Bedeutung dieser Flächen ist in Relation zu den übrigen Freiflächen der Umgebung jedoch als relativ gering einzustufen.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die 6. Änderung des FNP werden die Funktionen der Flächen in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten. Negative Auswirkungen auf das Klima, wie sie durch Flächenversiegelungen im Zuge der Realisierung des rechtskräftigen FNP zu erwarten sind, werden durch die 6. Änderung vermieden, sodass von einer Verbesserung der Situation für die oben genannten Schutzgüter auszugehen ist.

Landschaft

Die Landschaft um die Siedlung Peddenpohl wird geprägt durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung in Kombination mit Waldflächen einerseits sowie die südlich gelegene Bebauung Peddenpohl und die südlich und südöstlich angrenzende gewerbliche Nutzung andererseits.

Während an die nördliche Teilfläche nur im Südosten gewerbliche Bauflächen des FNP angrenzen, ist die südöstliche Teilfläche im Westen und Osten von gewerblichen Bauflächen umgeben. Die Ortslage Peddenpohl ist im rechtskräftigen FNP von allen Seiten von gewerblichen Bauflächen umgeben und somit deutlich geprägt.

Bei Durchführung der Planung:

Insbesondere die Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft nördlich von Peddenpohl wirkt sich positiv auf die Ortslage Peddenpohl mit den umgebenden Grünlandflächen aus. Die Ortslage erhält nun im Norden durch die 6. Änderung des FNP wieder Anschluss an den Freiraum, die als Riegel wirkende Baufläche entfällt. Die Umwandlung der südwestlichen Fläche trägt zu einer Auflockerung der gewerblichen Bauflächen nördlich der "Alte Kölner Straße" bei, sodass der dörflich-ländliche Charakter wieder hergestellt wird. Insgesamt wirkt sich die 6. Änderung in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild positiv aus.

Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner Ausstattung und der vorhandenen Nutzung nur eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die vorhandene Flächennutzung kommt es zu einer gewissen Nivellierung des Standortes, der insgesamt eine geringe bis höchstens mittlere Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt aufweist. Im Zuge der Realisierung der gewerblichen Bauflächen gemäß rechtskräftigem FNP ist von einer Verringerung der biologischen Vielfalt auf den betroffenen Flächen im Vergleich zu den Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung auszugehen.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die Zurücknahme der gewerblichen Bauflächen im Zuge der 6. Änderung des FNP werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen entsprechend der heute vorhandenen Ausstattung wieder hergestellt. Zusätzlich entfällt der gewerbliche Riegel im Norden des Ausgleichssystems des Gewerbegebietes Klingsiepen. Somit wird mit der Änderung des FNP eine Verbindung zwischen Ausgleichsflächen und nördlich angrenzendem Freiraum gesichert bzw. planerisch wieder geschaffen, was für den Teilraum aus Sicht der biologischen Vielfalt deutlich positiv zu werten ist. Insgesamt sind somit positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt

für die betroffenen Flächen und insbesondere die mit ihnen im Zusammenhang stehende Landschaft zu erwarten.

Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 20009-147-EG sowie FFH-Gebiete liegen im Planungsgebiet und angrenzend nicht vor.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Gewerbeansiedlung auf den gewerblichen Bauflächen des rechtskräftigen FNP die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Immissionssituation eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung der in der Nachbarschaft lebenden Bevölkerung ist durch eine Realisierung der gewerblichen Nutzung somit nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen für den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung gehen von dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht aus.

Bei Durchführung der Planung:

Durch Zurücknahme der gewerblichen Bauflächen zu Gunsten von landwirtschaftlicher Nutzfläche/Freiraum ergeben sich positive Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter untereinander und insbesondere mit dem Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung. Durch die positive Beeinflussung der Schutzgüter wie z.B. Klima, Luft, Landschaft etc. sind positive Effekte insbesondere auf die Erholungsnutzung, das Erleben des Freiraums und damit der landschaftsbezogenen Erholung zu erwarten. Insgesamt ist somit von positiven Effekten auch auf diese Schutzgüter durch die 6. Änderung auszugehen.

Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen des derzeitigen rechtskräftigen Flächennutzungsplans auf Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt. Durch die 6. Änderung des FNP sind somit keine Auswirkungen zu erwarten.

Immissionen

Die Immissionssituation wird maßgeblich durch die vorhandenen Betriebe südlich der "Alte Kölner Straße" geprägt. Bei Realisierung der gewerblichen Bebauung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans sind die gesetzlichen Richt- und Grenzwerte in den entsprechenden Genehmigungsverfahren einzuhalten, wobei auch die Vorbelastungssituation zu berücksichtigen ist.

Bei Durchführung der Planung:

Durch Zurücknahme der gewerblichen Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft reduzieren sich die durch Gewerbebebauung zu erwartenden Immissionen für die angrenzenden Ortslagen.

Abfall und Abwässer

Bei der Realisierung der im rechtskräftigen FNP dargestellten gewerblichen Bebauung sind die anfallenden Abfälle über die öffentlichen Verkehrsflächen zu entsorgen. Die Abwasserentsorgung ist entsprechend dem vorhandenen Abwassersystem zu entsorgen bzw. daran anzuschließen.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die Aufgabe der gewerblichen Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft entfällt das Erfordernis, für diese Flächen eine Abfall- und Abwasserentsorgung vorzusehen. Insbesondere wird durch die Änderung die Versickerung und Retention auf ihrem natürlichen Niveau gesichert. Bei der durch die 6. Änderung vorgesehenen Nutzung entstehen keine zu entsorgenden Abfälle und Abwässer.

Wechselwirkungen

Die derzeitige Nutzung der betreffenden Flächen wirkt sich prägend auf die zuvor besprochenen Schutzgüter aus. Der Beurteilung zugrunde zu legen ist die im rechtskräftigen FNP dargestellte Nutzung der gewerblichen Baufläche. Von dieser Nutzung gehen Wirkungen auf die Schutzgüter aus, die in Wechselwirkung miteinander stehen. Wechselwirkungen treten insbesondere zwischen dem Schutzgut Boden sowie den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Wasser auf, da es sich hier um die Qualität und Ausprägung der Lebensraumfunktionen handelt, die jeweils auf die anderen Medien Einfluss nehmen. Des Weiteren bestehen enge Zusammenhänge zwischen der Nutzung der Bodenoberfläche und dem Geländeklima. Letztere sind insbesondere in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu sehen.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die 6. Änderung des FNP verbessert sich die Situation der einzelnen Schutzgüter wie zuvor beschrieben. Es sind daher auch positive Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung, die durch die 6. Änderung für die betreffenden Flächen induziert wird, stellt trotz zu erwartender Belastungen durch die Bewirtschaftung eine deutliche Verbesserung für das gesamte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und damit alle mit ihm zusammenhängenden Schutzgüter dar.

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Punkten werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in diesem Bereich keine dezidierten Aussagen getroffen. Es sind daher durch die 6. Änderung auch keine Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ist mit den unter 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen zu rechnen. In der Summe ist durch die 6. Änderung des FNP von einem positiven Effekt auf die benannten Schutzgüter auszugehen, da die Flächen für gewerbliche Bebauung dem Freiraum wieder zugeführt werden. Im Gegenzug wird durch die 5. Änderung des FNP am Standort Biesenbach eine Erweiterungsfläche für gewerbliche Bebauung dargestellt, sodass hier die Standortsicherung für den dort ansässigen Betrieb realisiert werden kann.

2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die 6. Änderung des FNP ist von einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen mit allen entsprechenden Konsequenzen für die betroffenen Schutzgüter auszugehen. Für die zu erwartenden Eingriffe/Veränderungen sind auf den weiteren bauleitplanerischen Ebenen entsprechende Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen. Wird diese Änderung nicht realisiert, entfällt die Voraussetzung für die 5. Änderung des FNP im Bereich Biesenbach und somit die Möglichkeit der Standortsicherung für die Firma.

3.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die 6. Änderung bildet den "kompensatorischen Ausgleich" der 5. Änderung und setzt hierdurch die landesplanerische Forderung der Freiraumsicherung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wipperfürth um.

Durch die 6. Änderung des FNP sind insgesamt positive Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu erwarten. Die Flächen werden dem Freiraum und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4.0 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Auswahl der Flächen unterlag einem langen Entscheidungsprozess und einer sorgfältigen Abwägung. Es wurden in Peddenpohl Flächen ausgewählt, die nur relativ schwer zu entwickeln sind. Unter Berücksichtigung aller entscheidenden Kriterien wurden von der Hansestadt Wipperfürth die am bestgeeignetsten Flächen für die 6. Änderung des FNP ausgewählt, gleichwertige Alternativen bestehen nicht.

5.0 Zusätzliche Angaben

Da durch die 6. Änderung des FNP durchgehend positive Effekte auf die zuvor genannten Schutzgüter zu erwarten sind, konnte auf die Erarbeitung von Fachgutachten verzichtet werden. Maßnahmen zur Überwachung der Festsetzungen bzw. Auswirkungen der 6. Änderung des FNP sind nicht erforderlich.

6.0 Zusammenfassung

Die Hansestadt Wipperfürth betreibt die 6. Änderung des FNP im Bereich Peddenpohl. Ziel dieser Änderung ist es, dem Freiraum eine gleichwertige und gleichgroße Fläche wieder zuzuführen, wie sie durch die 5. Änderung des FNP am Standort Biesenbach für die Standortsicherung eines dort ansässigen Gewerbebetriebes benötigt wird. Die Hansestadt Wipperfürth setzt somit die Forderungen der Regional- und Landesplanung bezüglich der Freiraumsicherung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes um. Auf einer Fläche von ca. 3,09 ha im Bereich Peddenpohl werden somit gewerbliche Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen.

Die ausgewählten Flächen in Peddenpohl sind aus derzeitiger Sicht nur schwer zu entwickeln, da sie sich zum einen nicht in der Verfügbarkeit der Stadt befinden und außerdem die Erschließung eines Großteils der Flächen unverhältnismäßig aufwendig erscheint. Aus diesem Grund wird der Standort Peddenpohl als "Kompensation" für die Inanspruchnahme des Freiraums in Biesenbach ausgewählt.

Zu der Änderung des FNP ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB und ist in einem Umweltbericht dokumentiert. Der hier vorliegende Umweltbericht erfasst die Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen und nach den entsprechenden Fachgesetzen, Regeln der Technik und Normen zu erfassen und zu beurteilen sind. Er beschreibt die einzelnen Schutzgüter in ihrer derzeitigen Bestandssituation sowie die zu erwartenden Auswirkungen bei "Durchführung der Planung".

Durch die Änderung der Darstellung gewerbliche Baufläche in Flächen für die Landwirtschaft sind für alle Schutzgüter positive Auswirkungen zu erwarten. Statt einer baulichen Inanspruchnahme mit einhergehenden Flächenversiegelungen, Funktionsverlusten und Immissionen ist als Folge der 6. Änderung des FNP eine Flächennutzung zu erwarten, die alle Funktionen des Freiraums erfüllt. Die 6. Änderung des FNP schafft somit die Voraussetzungen, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet in gleicher Größenordnung die Realisierung dringend benötigter gut erschlossener Gewerbeflächen möglich wird.

Aufgestellt:

Wipperfürth, im Juni 2016

7.0 Anhang

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landschaftsgesetz NW § 1	Die Ziele des § 1 entsprechen denen des BNatSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Landesforstgesetz § 1a</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz § 1</p> <p>Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 2</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Landeswassergesetz § 2 Abs. 1 bis 3</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3</p>	<p>Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. 2. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen. 3. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern <p>zu beachten.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p>
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>VDI 3471, 3472</p> <p>TA Luft</p>	<p>Ziele wie oben</p> <p>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>
	<p>GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)</p> <p>22. und 23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p>	<p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p>
Klima	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 5</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 5</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.
	Landschaftsgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1 siehe oben	
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnaturschutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992	siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutzrichtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>16. BImSchV</p> <p>DIN 18005</p>	<p>Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p>
	<p>„Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“</p>	<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>
<p>Abfall und Abwässer</p>	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p>
<p>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p>	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p>